



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

50. Jahrgang

Braunschweig, den 19. Dezember 2023

Nr. 15

Inhalt	Seite
Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)	39
Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung)	41

**Achtzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren
in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)
vom 14. November 2023**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Siebzehnten Änderungssatzung vom 22. November 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 13. Dezember 2022, Seite 86) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen der Anschlusspflicht gemäß § 3 Absatz 1 und § 25 der Abfallentsorgungssatzung ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

2. Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig
vom 14. November 2023

**Artikel I
Restabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für		
40 l	Restabfallbehälter	10,66 €
60 l	Restabfallbehälter	16,00 €
80 l	Restabfallbehälter	21,33 €
120 l	Restabfallbehälter	31,99 €
240 l	Restabfallbehälter	63,98 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	146,63 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	205,28 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	293,26 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	533,20 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	799,80 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.333,01 €
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung		
	die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	
1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für		
40 l	Restabfallbehälter	5,33 €
60 l	Restabfallbehälter	8,00 €
80 l	Restabfallbehälter	10,66 €
120 l	Restabfallbehälter	16,00 €
240 l	Restabfallbehälter	31,99 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	73,32 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	102,64 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	146,63 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	266,60 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	399,90 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	666,50 €
1.4 vierwöchentlich einmaliger Leerung für		
40 l	Restabfallbehälter	2,67 €
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung		
40 l	Restabfallbehälter	2,46 €
60 l	Restabfallbehälter	3,69 €
80 l	Restabfallbehälter	4,92 €
120 l	Restabfallbehälter	7,38 €
240 l	Restabfallbehälter	14,77 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	33,84 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	47,37 €
1.100 l	Restabfallgroßbehälter	67,68 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	123,05 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	184,57 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	307,62 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,15 €/100 l.

Artikel II Bioabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	180,84 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	328,80 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	493,20 €

1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	7,40 €
120 l	Bioabfallbehälter	14,80 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	67,81 €

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	164,40 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	246,60 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l	Bioabfallbehälter	2,28 €
120 l	Bioabfallbehälter	4,55 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,87 €
1.100 l	Bioabfallgroßbehälter	41,73 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	75,88 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	113,81 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,79 €/100 l.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | |
|---------------|---------|
| 1. Restabfall | 15,00 € |
| 2. Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- | | |
|--|----------|
| a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 37,94 € |
| b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 189,70 € |

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- | | |
|---|---------|
| a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 77,78 € |
| b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 59,95 € |
| c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 41,73 € |

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | |
|---|----------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

- | | |
|------------------|----------|
| je Gewichtstonne | 115,92 € |
|------------------|----------|

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- | | |
|--|---------|
| a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm | 18,00 € |
| b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) | 60,00 € |

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | |
|---|---------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 20,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. | |

Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 50,37 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Braunschweig, den 16. November 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 16. November 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 14. November 2023

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2023 (Nds. GVBl. S. 250) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. November 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Siebzehnten Änderungssatzung vom 22. November 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 14 vom 13. Dezember 2022, Seite 85) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgender, neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

2. Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Braunschweig
vom 14. November 2023

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	5,27 €
Reinigungsklasse II	1,65 €
Reinigungsklasse III	0,83 €
Reinigungsklasse IV	0,41 €
Reinigungsklasse V	0,21 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 11	5,79 €
Reinigungsklasse 12	8,96 €
Reinigungsklasse 14	5,55 €
Reinigungsklasse 16	5,55 €
Reinigungsklasse 17	4,76 €
Reinigungsklasse 18	3,97 €
Reinigungsklasse 19	2,38 €
Reinigungsklasse 20	7,38 €
Reinigungsklasse 22	3,97 €
Reinigungsklasse 29	11,90 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Braunschweig, den 16. November 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 16. November 2023

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

